

## 2. Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht am 2. November 2006 zum Thema „Aktuelle Entwicklungen des Berufsrechts und der Berufshaftung der Rechtsanwälte“

Am 2. November 2006 fand im Senatssaal der Humboldt-Universität zu Berlin von 09:00 – 17:00 Uhr die 2. Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin statt. Fünf Referenten stellten dabei die aktuellen Entwicklungen des Berufsrechts und der Berufshaftung der Rechtsanwälte einem Publikum von Einzelanwälten, Anwälten aus Sozietäten, Syndikusanwälten und Akademikern vor.



Eröffnet wurde die Veranstaltung nach Begrüßung durch den geschäftsführenden Direktor des Anwaltsinstituts, Herrn Prof. Dr. *Reinhard Singer*, von der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Frau Rechtsanwältin Dr. *Margarete Gräfin von Galen*, und dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. *Bernhard Dombek*. Schon in den Eröffnungsworten wurden die aktuellen Reformen im Berufsrecht der Rechtsanwälte, insbesondere durch das Rechtsdienstleistungsgesetz, sowie im Bereich der Juristenausbildung thematisiert. *Von Galen* und *Dombek* riefen dazu auf, auf die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für Anbieter ohne volljuristische Qualifikation gelassen zu reagieren. Die durch ein Rechtsstudium und die anschließende Referendarausbildung erworbene Qualifikation würde sich am Markt gegen andere Anbieter immer noch durchsetzen.

Erster Referent des Tages war der stellvertretende Vorsitzende Richter des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes, Herr Dr. *Hans-Gerhard Ganter*. Nach einer Einführung durch den Vorsitzenden des Fördervereins des Instituts für Anwaltsrecht, Herrn Dr. Freiherr *Wolf-Georg von Rechenberg*, der auch die Diskussion moderierte, stellte *Ganter* die aktuelle Rechtsprechung des auch für die Anwaltshaftung zuständigen Senats vor. Hierbei versuchte er unter anderem die verbreitete Auffassung in der Anwaltschaft zu zerstreuen, die Gerichte würden den Anwälten nicht erfüllbare Pflichten auferlegen. *Ganter* demonstrierte die differenzierende Sicht seines Senats anhand zahlreicher Urteile der letzten Jahre, die zu wichtigen Elementen der

Berufshaftung wie Pflichtverletzung, Schaden und haftungsausfüllende Kausalität gefällt wurden.

Im Anschluss daran referierte der Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, Herr Rechtsanwalt *Christian Dahns*, zur Außendarstellung der Sozietät. Entgegen dem Wortlaut des § 43b BRAO, der ein grundsätzliches anwaltliches Werbeverbot mit Erlaubnisvorbehalt suggeriere, sei aus verfassungsrechtlichen Gründen von der prinzipiellen Zulässigkeit der Werbung auszugehen. Einige berufsrechtliche Vorschriften zur Außendarstellung stellten aus seiner Sicht unverhältnismäßige Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit dar, die auch aus Verbraucherschutzabwägungen nicht gerechtfertigt seien. Ein Streichen der Normen über die Werbung hielt *Dahns* jedoch nicht für sinnvoll, da dann Werbeverstöße von Rechtsanwälten nur noch wettbewerbsrechtlich verfolgt werden könnten. Unabhängig von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG müsse den Rechtsanwaltskammern das berufsrechtliche Rügerecht verbleiben. Des Weiteren wies *Dahns* auf die weitreichenden Haftungsgefahren für Außen- und Scheinsozietäten im Rahmen der Rechtsscheinhaftung hin, die weithin unterschätzt würden.

Den Abschluss der Vormittagsveranstaltung bildete der von Prof. *Singer* moderierte Vortrag der Vorsitzenden Richterin am Bundesgerichtshof a.D., Frau Dr. *Katharina Deppert*, zur neueren Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofes vor. *Deppert* stellte im Verlauf des Referats aktuelle Entscheidungen des Anwaltssenats in Zulassungssachen, sonstigen Verwaltungsstreitverfahren und im anwaltsgerichtlichen Verfahren vor. Dabei konzentrierte sie sich auf besonders umstrittene Verfahren wie den Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls, die Zulassung der Anwalts-AG, von sog. „Sternsozietäten“ bei interprofessioneller Zusammenarbeit und die Umlagefähigkeit von Kosten, die von Rechtsanwaltskammern zur Finanzierung der Referendarausbildung aufgewendet werden.



Im Anschluß an ein gemeinsames Mittagessen von Referenten und Tagungsteilnehmern stellte Herr Prof. Dr. Dr. *Alexander Ignor* seinen Vortrag zum Thema „Berufsethik des Rechtsanwaltes“ vor. Die vom Moderator des Vortrags, Herrn Prof. Dr. *Bernd Heinrich* von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität, aufgeworfene Frage, ob der auf den

Anwalten lastende Kostendruck nicht zwangslufig die Berufseinstellung prage, beantwortete der renommierte Strafverteidiger, der auch als Lehrbeauftragter an der Fakultat tatig ist, mit einem leidenschaftlichen Pladoyer fur die strikte Einhaltung ethischer – nicht nur berufsethischer – Grundregeln bei der Ausubung des Anwaltsberufs. Wer sich nach der Empfehlung von *Ignor* bei der Ausubung des Anwaltsberufs an die vier Kardinaltugenden halte, erwerbe „Ansehen“ und damit zugleich die unverzichtbare Grundlage, um auch okonomisch erfolgreich zu sein.

Zum Abschluss der Veranstaltung referierte Herr Rechtsanwalt Dr. *Volker Romermann* uber das in der Anwaltschaft kritisch diskutierte neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Nach einem Blick auf die historischen Wurzeln des Rechtsberatungsgesetzes erorterte er die zahlreichen Auslegungsprobleme, die das neue Gesetz aufwirft. Insbesondere setzte er sich mit dem Begriff der „Rechtsdienstleistung“ auseinander und erlauterte die Kompetenzen, die das Rechtsdienstleistungsgesetz den Anbietern bei der Rechtsberatung einraume. In der anschließenden Diskussion, die vom Geschaftsfuhrer des Anwaltsinstituts, Herrn Rechtsanwalt *Karl-Michael Schmidt* moderiert wurde, fand *Romermann* trotz kritischer Grundhaltung versohnliche Worte und meinte, dass dieses Gesetz jedenfalls besser sei als Alles beim Alten (Rechtsberatungsgesetz) zu belassen.

Die Tagung des Instituts fur Anwaltsrecht schloss mit einem Ausblick auf die dritte Jahrestagung im Jahre 2007, die Anfang November stattfinden und sich im Kern wieder mit „Aktuellen Entwicklungen des Berufsrechts und der Berufshaftung der Rechtsanwälte“ befassen soll.